

P O L I Z E I V E R O R D N U N G

ZUR AUFRECHTERHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG UND GEGEN UMWELTSCHÄDLICHES VERHALTEN (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)

vom

18. Dezember 1996

Aufgrund von § 10 Abs.1 in Verbindung mit § 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

A b s c h n i t t 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. (§ 2 Straßengesetz Baden-Württemberg). Zu den öffentlichen Straßen gehören unter anderem Fahrbahnen, Brücken, Tunnels, Randstreifen, Radwege, Gehwege, Durchlässe, Parkplätze, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern und Zubehör (Verkehrszeichen und -einrichtungen).
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielflächen.
- (3) Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände und bauliche Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Abfall- und Wertstoffbehälter, Spielgeräte und Wartehäuschen sowie Sanitäreinrichtungen.
- (4) Soweit Vorschriften dieser Polizeiverordnung sich auf öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen oder Einrichtungen beziehen, ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit allein deren öffentliche Zugänglichkeit; auf Eigentumsverhältnisse oder Widmung kommt es nicht an.

A b s c h n i t t 2

Allgemeine Schutzvorschriften

§ 2

Plakatträger und Informationsstände

Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen, die zu ihnen gehörenden Einrichtungen oder Bäume oder sonstige fremde Sachen ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten zu beschriften oder zu bemalen, mit Plakaten zu bekleben oder Plakate an sie zu nageln oder zu heften.
- (2) Auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt,
 1. ohne Erlaubnis der Gemeinde Plakatträger (Plakatsäulen, Plakatständern, Anschlagtafeln o.ä.) aufzustellen oder anzubringen, Informationsstände zu errichten oder zu unterhalten,
 2. außerhalb baurechtlich genehmigter oder nach sonstigen Rechtsvorschriften zulässiger Plakatträger zu plakatieren.

§ 3

Vertrieb von Druckschriften

Wer Druckschriften auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen vertreibt oder vertreiben lässt, muss weggeworfene oder nicht ordnungsgemäß zugestellte Druckschriften, die zu einer erheblichen Verschmutzung der unmittelbaren Umgebung des Verteilungsorts geführt haben, unverzüglich beseitigen.

§ 4

Abstellen von Wohnwagen und Aufstellen von Zelten

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen Zelte, Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge mit Wohnungseinrichtungen nicht auf- bzw. abgestellt werden, um sie zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt, zum Wohnen oder zum Nächtigen von Personen zu benutzen.

A b s c h n i t t 3

Schutz vor Lärm

§ 5

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung und -verstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden können. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.

§ 6

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 7

Lärm durch Haus- und Gartenarbeit

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Geräte zur Gartenbearbeitung mit Verbrennungsmotoren, Motor- und Kreissägen, Gartenhäcksler sowie andere Geräte mit vergleichbarer Geräusentwicklung dürfen in Abweichung von Absatz 1 nicht betrieben werden:
an Werktagen von 13.00 bis 15.00 Uhr und
an Sonn- und Feiertagen.

§ 8

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

A b s c h n i t t 4

Umweltschädliches Verhalten

§ 9

Waschen von Fahrzeugen

Das Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, und in öffentlichen Anlagen ist untersagt.

§ 10

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen, Wasserbecken und Teiche dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen. Ebenfalls verboten ist, sich darin zu waschen, sowie Tiere darin baden zu lassen.

§ 11

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Wegwerfgeschirr soll nicht verwendet werden.

§ 12

Gefahren und Belästigungen durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

- (3) Der Halter oder Führer eines Hundes oder eines anderen Tieres hat dafür zu sorgen, dass öffentliche Straßen (mit Ausnahme der Straßenrinne) oder öffentliche Anlagen nicht durch den Kot des Tieres verunreinigt werden. Ist dies dennoch geschehen, hat der Halter oder Führer des Tieres dessen Kot unverzüglich zu beseitigen.

§ 13

Vogelfütterungsverbot

Freilebende Tauben dürfen nicht gefüttert werden. Wildlebende Alexander-, "Kleine Alexandersittiche", dürfen nicht gefüttert werden.

§ 14

Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

A b s c h n i t t 5

Schutz der öffentlichen Anlagen

§ 15

Ordnungsvorschriften

- (1) In den öffentlichen Anlagen ist es untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu umgehen;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Flächen zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;

6. Hunde frei umherlaufen zu lassen und Tiere in Anpflanzungen zu führen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
 11. zu lagern oder zu nächtigen.
- (2) Weitergehende Regelungen für einzelne Anlagen bleiben von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung unberührt.

A b s c h n i t t 6

Bekämpfung von Ratten

§ 16

Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von
1. bebauten Grundstücken,
 2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
 4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft

sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Gemeinde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.

- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 17

Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 18

Schutzvorkehrungen

- (1) Das Gift ist so auszulegen, dass andere Tiere und Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 16 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 19

Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u.U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.

§ 20

Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Gemeinde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 21 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 21

Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 16 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebiets anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 16 Verpflichteten zu tragen.

A b s c h n i t t 7

Anbringen von Hausnummern

§ 22

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnumeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

A b s c h n i t t 8

Schlussbestimmungen

§ 23

Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen

Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern überwiegend öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 Nr. 2 plakatiert oder entgegen § 2 Abs. 1 beschriftet oder bemalt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 Plakatträger aufstellt oder anbringt,
 3. entgegen § 3 Verschmutzungen durch Druckschriften nicht unverzüglich beseitigt,
 4. entgegen § 4 Zelte, Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge mit Wohneinrichtungen auf- bzw. abstellt,
 5. entgegen § 5 Abs. 1 mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung und -verstärkung so benutzt, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden,
 6. entgegen § 6 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden,
 7. außerhalb der in § 7 genannten Zeiten durch Haus- und Gartenarbeiten Lärm verursacht,
 8. entgegen § 8 Tiere so hält, dass jemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird,
 9. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen wäscht,
 10. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt,

11. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
12. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden, entgegen § 12 Abs. 2 Hunde frei umherlaufen lässt, entgegen § 12 Abs. 3 als Halter oder Führer nicht dafür sorgt, dass die genannten Orte nicht durch den Kot des Tieres verunreinigt werden oder den Kot der Tiere nicht unverzüglich beseitigt,
13. Tauben oder Alexandersittiche entgegen § 13 füttert,
14. entgegen § 14 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
15. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 betritt,
16. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperren umgeht,
17. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Flächen entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 spielt oder sportliche Übungen treibt,
18. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 verändert oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
19. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 entfernt,
20. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 6 Hunde frei umherlaufen lässt, Tiere in Anpflanzungen führt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
21. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 7 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
22. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
23. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
24. Parkwege entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 10 befährt oder Fahrzeuge abstellt,
25. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 11 lagert oder nächtigt,

26. entgegen § 16 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Gemeinde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten vernichtet sind,
 27. die Schutzvorkehrungen des § 18 Abs. 1 und 2 nicht beachtet,
 28. die in § 19 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
 29. als Verpflichteter entgegen § 20 den Beauftragten der Gemeinde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 21 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,
 30. entgegen § 22 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 31. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 22 Abs. 2 anbringt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme oder Befreiung nach § 23 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 des Polizeigesetzes i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.01.1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Verordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Das sind insbesondere

1. Polizeiverordnung vom 18.08.1976 der Gemeinde Edingen-Neckarhausen.

2. Satzung über das Verbot des wilden Plakatierens der Gemeinde Edingen-Neckarhausen vom 27.04.1983.

Edingen-Neckarhausen, den 19. Dezember 1996

Marsch
Bürgermeister